

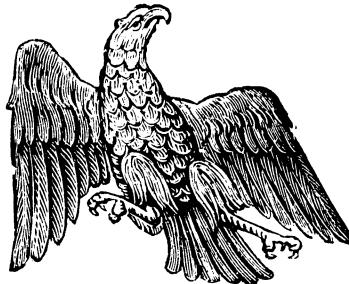
Dölzer Kreisblatt.

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet für den Monat bei der Post 0,50 Goldmark.

Postcheckkonten

Kreiscommunal-Kasse Breslau Nr. 3130,
Kreis-Sparkasse Breslau Nr. 3131.

Redakteur: Max Politt.



Inserate werden bis Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen.— Preis für die fünfgespaltene Petitzeile 10 Goldpfennige, für außerhalb des Kreises Döls Wohnende 15 Goldpfennige.

Druck und Verlag
A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe, Politt & Co.
in Döls.

Nr. 26.

Döls, den 6. Juni 1924.

62. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

A. Bekanntmachungen des Landrats.

L. I. 1866.

Döls, den 31. Mai 1924.

Räumung von Gewässern.

Unter Bezugnahme auf die im Kreisblatt 1904 — Seite 111 — abgedruckte Kreis-Polizeiverordnung über Räumung der fließenden Gewässer gebe ich nachstehend die diesjährigen Räumungstermine bekannt und beauftrage hiermit die Ortsbehörden, dieselben sofort zur Kenntnis der Räumungspflichtigen zu bringen. Die Bekanntgabe der Räumungstermine hat so zu erfolgen, daß seitens der Ortsbehörde jederzeit einwandfrei nachgewiesen werden kann, daß der einzelne Räumungspflichtige auch Kenntnis von dem festgesetzten Termin hatte. Der Nachweis über die Bekanntgabe der Räumungstermine ist aufzubewahren.

Die zur Räumung Verpflichteten sind mit Schaufel (möglichst eiserne) und Düngergabel, sowie mit sonstigen erforderlichen Geräten versehen pünktlich 6 Uhr früh zu stellen.

Den Anordnungen der zur Überwachung der Räumungsarbeiten aufgebotenen Landjägerebeamten ist Folge zu leisten.

Die Räumung hat sich unter anderem nicht nur auf das Ausheuern, sondern auch auf das vollständige Ausgraben und Auswerfen der Wurzeln und Wasserpflanzen, wie auch auf Besichtigung der an verschiedenen Stellen vorhandenen Sandbänke zu erstrecken.

Es ist in den Vorjahren vorgekommen, daß einzelne Gemeinden, Gutsbezirke oder sonstige Räumungspflichtige die ihnen nach dem Gesetz obliegenden Räumungsarbeiten gar nicht oder nur mangelhaft ausgeführt haben. Dies hat vielfach zu Versandungen oder Stauungen im Flußbett geführt, was im weiteren Schädigungen der landwirtschaftlichen und sonstigen an der Bewässerung oder Nutzung der Gewässer Beteiligten zur Folge hatte.

Dieser Zustand ist unhaltbar. Es ist unter allen Umständen daran festzuhalten, daß die Räumung der Gewässer des Kreises von den hierzu Verpflichteten auch pünktlich und gewissenhaft vorgenommen wird.

Ich nehme Veranlassung, die Räumungspflichtigen darauf aufmerksam zu machen, daß ich in diesem Jahre, hervorgerufen durch die in früheren Jahren teilweise sehr mangelhaft erfolgten Räumungen, für eine gründliche Räumung Sorge tragen werde. Überall da, wo Klagen über gänzliche Unterlassung oder nicht zweckentsprechende Räumung laut werden, werde ich durch die inzwischen gebildeten Schaukommissionen eine Besichtigung der Räumungsstrecke vornehmen und feststellen lassen, welche Arbeiten zur Behebung der Klagen unbedingt ausgeführt werden müssen. In allen diesen Fällen haben die Räumungspflichtigen, außer der Tragung der Kosten, die durch die Besichtigung entstehen, die zwangsläufige Räumung durch Dritte auf ihre Kosten neben der verwirrten Strafe wegen Verstoß gegen § 1 der vorstehend erwähnten Kreispolizeiverordnung zu gewärtigen. Ferner bleiben die sündigen Räumungspflichtigen für alle durch die Unterlassung oder mangelhafte Räumung entstehenden Schäden ersatzpflichtig. (§ 823 des B. G. B.)

Die Ortspolizeibehörden haben ihrerseits wegen gründlicher Räumung der ihnen als Wasserpolizeibehörde unterstellten Gräben und Gewässer gemäß den vorstehenden Richtlinien

zu handeln. Die Räumungszeiten der den Ortspolizeibehörden unterstellten Gräben und Gewässer III. Ordnung sind unter Berücksichtigung der von mir nachstehend bekanntgegebenen Termine festzusetzen. Für ordnungsmäßige, einwandfrei nachzuweisende Bekanntgabe dieser Räumungszeiten wollen die Ortspolizeibehörden Sorge tragen. Auf rechtzeitige Bekanntgabe der Räumungszeiten ist zu achten, damit bei etwaigen Strafverfahren seitens der Räumungspflichtigen nicht der Einwand erhoben werden kann, daß die Aufforderung zur Räumung zu spät, oder wie vorgekommen, überhaupt nicht ergangen sei.

Räumungstermine für 1924.

I. Weide.

1. Auf der Strecke Krichener Mühle—Wildschütz findet die Räumung am 3. und 4. Juli statt (mit Ausnahme der „alten Weide“ Klein Weigelsdorf—Wildschütz).

Der Mühlbach von Klein Weigelsdorf—Wildschütz ist am 4. Juli zu räumen.

Kranster und Krichener Mühle schließen ihre Schleusen vom 2. abends bis zum 4. abends; für den gleichen Zeitraum werden sämtliche Schleusen in Klein Weigelsdorf und Wildschütz geöffnet.

2. Auf der Strecke Waldmühle—Krichener Mühle ist am 7. und 8. Juli zu räumen. Waldmühle schließt, Kranster und Krichener Mühle öffnen sämtliche Schleusen vom 6. abends bis 8. abends. Auf den bezeichneten Strecken sind sämtliche Weidearme auszutragen und zu räumen.

3. Die „alte Weide“ vom Klein Weigelsdorfer Steinwehr—Wildschütz ist vom 9. bis 10. Juli zu räumen.

Während dieser Zeit sind die Klein Weigelsdorfer Schleusen zu schließen.

4. Waldmühle bis Bielguth. Waldmühle und Neu Schnollen öffnen die Schleusen am 11. Juli, vormittags 9 Uhr, schließen dieselben am 12. Juli abends; die Räumung erfolgt am 12. Juli.

5. Bielguth—Patschey. Mühle Bielguth hält vom 13. Juli abends bis 14. Juli abends das Wasser an, öffnet die Schleusen am 14. Juli, abends 7 Uhr, schließt dieselben am 16. Juli abends. Die Räumung erfolgt in der Weise, daß am 15. Juli ausgehauen und am 16. Juli geräumt wird.

6. Patschey—Cunzendorf. Mühle Patschey hält vom 14. Juli, abends 7 Uhr bis 16. Juli das Wasser an, öffnet die Schleusen am 16. Juli, 7 Uhr abends. Die Räumung der Strecke erfolgt am 17. und 18. Juli in der Weise, daß am 17. ausgehauen und am 18. geräumt wird.

7. Cunzendorf—Bernstadt. Die Schleusen bei Cunzendorf sind vom 16. Juli, abends 7 Uhr bis 18. Juli, abends zu schließen; am 18. Juli, abends 7 Uhr sind dieselben zu öffnen, die Räumung der Strecke erfolgt am 19., 21. und 22. Juli. Gemeinde Ziegelhof räumt am 22. Juli.

8. Bernstadt—Rolle-Mühle. Die Stadtmühle Bernstadt hält vom 19. bis 22. Juli, abends 7 Uhr das Wasser an, öffnet die Schleusen am 22. Juli, abends 7 Uhr. Die Räumung der Strecke erfolgt am 23. Juli. Die an dem Gut Weiden,

bach befindliche Schleuse ist am 22. Juli, abends zu öffnen, sie hat offen zu bleiben während der Räumung bis an die Woitsdorfer Mühle. Die Schließung hat auf Mitteilung der Landjägerebeamten zu erfolgen.

9. **Rolle-Mühle bis Weidenbach.** Rolle-Mühle hält vom 22. Juli, abends bis 23. Juli, abends das Wasser an, öffnet am 23. Juli, abends 7 Uhr. Die Räumung der Strecke erfolgt am 24. Juli.
10. **Weidenbach bis Woitsdorf.** Die Räumung der Strecke hat am 25. Juli zu geschehen. Die zur Räumung zu stellenden Leute sind mit an langen Stangen befindlichen Sensen und Rechen zu stellen, da ein Auskrautern nur von den Ufern aus geschehen kann.
11. **Woitsdorf bis Laubský.** Mühle Woitsdorf hält am 27. Juli abends das Wasser an, öffnet die Schleusen am 28. Juli auf Mitteilung des Landjägerebeamten. Die Räumung dieser Strecke erfolgt am 29. Juli, wozu die bei Laubský befindlichen Schleusen vom 28. Juli abends bis 29. Juli abends geschlossen bleiben.

II. Delscher Bach.

Die Räumung des Delscher Baches ist an folgenden Tagen vorzunehmen:

1. **Großer Schmarse-Bach** am 7. Juli.
2. **Netscher Bach** am 8. und 9. Juli.
3. **Schmarse-Bach unterhalb der Stärkefabrik** am 10. Juli.
4. **Großer Delsbach** am 11. Juli.

Auf der Strecke **Raake Grenze—Sandhäuser**: Räumung am 9. und 11. Juli. Das Wasser wird an diesen Tagen an der Bohrauer Wasserteilung abzusperren sein, während der gleichen Zeit öffnet die Süßwinkelner Mühle ihre Schleusen und am 10. Juli auch die Eunersdorfer Mühle.

Auf der Strecke Sandhäuser bis zur Mündung: Räumung am 11. und 12. Juli. Während dieser Zeit ist das Wasser wie üblich nach dem Gerbergraben abzuleiten, indem die Eunersdorfer Mühle die kleine Schleuse im Delsbach bei den Sandhäusern schließt. Die Mühlenschleuse ist zugleich offen zu halten.

III. Juliusburger Wasser.

1. **Jäntschorfer Mühlbach** am 7. Juli durch die Gemeinden Bartkerey, Weizensee mit Hollunder, Maliers, Buckowintke, Dorf Juliusburg, Bucklau, Dammer und Jäntschorf.
2. **Juliusburger Wasser** von der Jäntschorf—Dobrischauer bis zur Sibyllenorter Grenze durch die Gemeinden Dobrischau und Eichgrund am 8. Juli.
3. Das **Juliusburger Wasser** von der Sibyllenort-Eichgrund-Grenze bis unterhalb der Domatschiner Grenze ist am 9. und 10. Juli zu räumen.

Die Eichgrunder Schleuse ist während dieses Zeitraumes zu schließen.

IV. Egelbach.

Die Räumung des Egelbaches (Baruther Mühlbach mit Maroffegraben) hat am 4. Juli zu erfolgen.

Im Nachstehenden gebe ich zusammenfassend die Räumungspflichtigen für die sogenannte „Delse“ (gesamtes Delsbachgebiet) bekannt, wie sie sich aus den Kreisblattbekanntmachungen vom 18. Juni 1875 (Kreisblatt Seite 101), vom 20. Juni 1892 (Kreisblatt Seite 110) und vom 9. Juli 1892 (Kreisblatt Seite 136) ergeben. Soweit im einzelnen Besitzveränderungen eingetreten sind, sind die Räumungspflichten als Reallasten auf den jetzigen Besitzer (bzw. Pächter) übergegangen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Bäche und Gräben	Bezeichnung der verpflichteten Gemeinden bzw. einzelnen Besitzer
1.	Großer Schmarsebach	Württemberg, Spahlitz, Rathé, Schmarse, Dammer, Jenkwitz, Carlsburg, Döberle, Groß und Klein Ellguth, Ober Schmolzen, Cronendorf und die Verwaltung der Dels—Gnesener Eisenbahn (Bahnmeisterei Dels).
2.	Kleiner Mühlbach	Rathé, Schmarse, Jenkwitz, Carlsburg, Döberle, Bogschütz, Papierfabrik Schmarse, Schloßbrauerei und die angrenzenden städt. Besitzer.
3.	Kupferhammerbach	Spahlitz, Bogschütz, Rathé, Dammer und Bucklau.
4.	Kleiner oder alter Schmarser Bach	Rathé, Schmarse, Württemberg, Dammer, Papierfabrik Schmarse, Schloßverwaltung und Schloßbrauerei, die Verwaltung der Dels—Gnesener Eisenbahn.
5.	Klingelbach , der hierzu gehörige Abflussgraben von der gemauerten Brücke bis in den Schmarser Bach.	Rathé, Dammer, Jenkwitz, Carlsburg, Döberle, Schmarse, Schmied Klop, ehem. Postillon Scholz in Dels, Schulgemeinde Rathé, Kräuter Fischer, Galtwirt Höller, Bauer Hubrich jun., Angerhäusler Kahl in Rathé, Schloßbrauerei bzw. deren Besitznachfolger.
6.	Döberle-Bach	Carlsburg, Döberle, Jenkwitz, Schmarse, Groß Ellguth.
7.	Jäntschorfer Bach	Juliusburg, Rackwitz, Buckowintke, Weizensee, Bartkerey, Maliers, Bucklau, Dammer, Jäntschorf.
8.	Bucklauer Oberbach	Buckowintke, Maliers, Weizensee, Hollunderei, Jäntschorf, Dammer, Bucklau.
9.	Großer Delsbach	Rathé, Dammer, Jenkwitz, Carlsburg, Döberle, Schmarse, Spahlitz, Württemberg, Groß Ellguth, Cronendorf, Schmolzen, Neuschmollen, Klein Ellguth, angrenzende Besitzer der Stadt Dels.
10.	Bucklauer Niederbach	Bucklau, Rackwitz, Juliusburg, Bartkerey.
11.	Schwierer und Wiesegrader Mühlbach	Groß Ellguth, Schwierse, Wiesgrade, Spahlitz, Buselwitz, Schmoltschütz, Grüttenberg, Allerheiligen.
12.	Netscher Bach	Netsche.

Die mit den Räumungsarbeiten Beschäftigten haben die Abnahme ihrer Strecke durch den zuständigen Landjägerebeamten abzuwarten und dürfen sich vorher nicht entfernen.

Falls bei Durchführung der Räumungsarbeiten irgendwelche Schwierigkeiten entstehen, ersuche ich, mir unter der Aufschrift „Räumung der Gewässer“, unter Vorlage aller vorhandenen Unterlagen sofort eingehenden Bericht zu erstatten.

Breslau, den 8. Juli 1920.

Polizeiverordnung zum Schutz des Maulwurfs.

Auf Grund der §§ 137, 139, 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Verbindung mit §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 wird nach Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau verordnet:

Einiger Paragraph:

Der Strafe des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes unterliegt, wer Maulwürfe fängt oder tötet oder in öffentlichen Anklagungen sich zur Abnahme von Maulwürfen oder Maulwurfsstellen erbotet oder zu ihrem Angebot auffordert.

Das Verbot findet keine Anwendung auf den Fang oder das Töten von Maulwürfen in geschlossenen Gärten oder auf Deichen oder anderen Dämmen, die der Abwehr von Überflutungen dienen. Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, bestimmten Personen den Fang von Maulwürfen auch an anderen als den in Absatz 2 bezeichneten Orten durch Erteilung eines schriftlichen Erlaubnisheins auf Antrag des Nutzungsberechtigten des Grundstücks zu gestatten, wenn ein besonderes landwirtschaftliches Bedürfnis nachgewiesen wird.

Der Regierungspräsident.

L. I. 3281.

Dels, den 22. Mai 1924.

Vorstehende Polizeiverordnung, welche bereits im Kreisblatt 1920 Seite 197 veröffentlicht ist, bringe ich wiederum zur Kenntnis und ersuche die Ortspolizeibehörden um genaue Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften.

U. 918.

Dels, den 27. Mai 1924.

Von dem Verbande der deutschen Berufsgenossenschaften ist eine Neuausgabe des Aushanges „Anleitung zur ersten Hilfe bei Unfällen“ herausgegeben worden.

Diese Anleitung hat den Zweck, den Verletzten bzw. seine Mitarbeiter darüber aufzuklären, wie sie sich den Unfallverlebungen pp. gegenüber zu verhalten haben, damit diese von vornherein sachgemäß behandelt und somit eine Verschlimmerung der Folgen des Unfalls pp. möglichst vermieden wird.

In der Erwartung, daß durch den Aushang dieser Anleitung und die dadurch bewirkte Aufklärung der ländlichen Arbeitnehmer über die erste Behandlung der Unfallverlebungen die Lasten der Berufsgenossenschaft vermindert werden, hat die Schlesische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft bei dem Verlag von Karl Heymann in Berlin eine Anzahl dieser Anleitungen gestellt; vorläufig bestimmt, zum Aushang in den Gutsbezirken und Nebenbetrieben.

In Betracht, daß bei einer Verminderung der Berufsgenossenschaftslasten, auch die Beitragsumlage für die Betriebsunternehmer entsprechend niedriger wird, kann diese neue „Anleitung zur ersten Hilfe bei Unfällen“ zum Aushang nur empfohlen werden.

Bestellungen auf diese Drucksstücke gegen Erstattung der Unkosten (das Stück 25 Pfennig einschl. Porto) sind mir bis spätestens zum 10. Juni 1924 einzureichen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

I.-Nr. L. I. 3234.

Dels, den 19. Mai 1924.

Prämien für Vertilgung von Kreuzottern.

Für die Tötung von Kreuzottern außerhalb der staatlichen Forsten kann eine Prämie von 10 Goldpfennigen für jedes abgelieferte Stück gezahlt werden.

Anträge auf Gewährung von Prämien von im Jahre 1924 gefangenem Kreuzottern sind mir bis spätestens 15. März 1925 vorzulegen.

L. I. 3347.

Dels, den 3. Juni 1924.

**Vf. d. M. d. J. v. 22. 5. 1924 — II G 1548, betr.
Verbot von Versammlungen und Umzügen.**

In Abänderung meiner Vf. v. 29. 2. 1924 — II G 4538 (M. Bl. i. V. S. 225) Abs. 4 Satz 3 u. v. 7. 9. 1923 — II G 3001 III (M. Bl. i. V. S. 925) Abs. 1 Satz 3 ermächtige ich die Reg.-Präs. und den Pol.-Präs. in Berlin, innerhalb ihres Bezirks für im Allgemeininteresse wünschenswerte Veranstaltungen nach dem 31. 5. 1924, die als völlig unpolitisch oder überparteilich anzusehen sind, von sich aus Ausnahmen von dem

durch § 3 der Bd. des Reichspräf. v. 28. 2. 1924 (R. G. Bl. I S. 152) bzw. durch meine Vf. v. 24. 7. 1923 — II G 2745 (M. Bl. i. V. S. 807) ergangenen Verbot aller Versammlungen unter freiem Himmel einschl. aller Umzüge zu gewähren, wenn nach den örtlichen Verhältnissen Störungen von vornherein ausgeschlossen sind oder die am Ort vorhandenen Polizeikräfte zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung ohne Zweifel ausreichend erscheinen. Es werden hierbei besonders Veranstaltungen in Frage kommen von unpolitischen Turn-, Sport-, Schützen- und Gesangvereinen, Gilde, Feste, Feuerwehren u. dergl. sowie unter Umständen auch Feiern von Vereinen zur Einweihung von Ehrendenkmalen, soweit sie sich in einfachen Formen bei beschränkter Teilnehmerzahl am Denkmal selbst abspielen. Es ist besonders Sorge zu tragen, daß die zugelassenen Veranstaltung nicht nachträglich den Charakter politischer Demonstrationen gewinnen. Wie einerseits der Schutz der zugelassenen Veranstaltungen sicherzustellen ist, muß andererseits jede Verlezung der den Veranstaltern aufgelegten Bedingungen mit allem Nachdruck polizeilich verhindert werden.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, vorstehende Verfügung in üblicher Weise bekanntzugeben. Ausnahmeanträge sind rechtzeitig durch die Ortspolizeibehörde zwecks Weiterleitung mir vorzulegen. Meine Kreisblattpublicierung vom 12. 3. 1924 — Kreisblatt Seite 52 —, vom 8. 8. 1923 — Kreisblatt Seite 185 — und vom 18. 9. 1923 — Kreisblatt Seite 224 — ist bezüglich der Ausnahmegenehmigungen aufgehoben.

L. I. 3473.

Dels, den 3. Juni 1924.

Feuerlöschhilfe.

Die in der Brandmeile der Stadt Dels belegenen Gemeinden ersuche ich in ihrem eigenen Interesse, bei Ausbruch eines Feuers zur Erlangung einer schnelleren Löschhilfe sofort ein Pferdegespann nach Dels zu schicken, da hier keine Pferde zur Verfügung stehen, jedenfalls ihre Beschaffung mit größeren Umständen verbunden ist.

Gleichzeitig ist eine telephonische Mitteilung an die Polizeiverwaltung in Dels weiterzugeben mit dem Bemerkung, daß die Pferde bereits unterwegs sind.

**Vf. d. M. d. J. v. 26. 4. 1924 — I e 230 —
Mitteilung von Standesakten an die Polizei.**

Die bestehenden Bestimmungen, nach welchen jede anziehende und jede abziehende Person der Ortspolizeibehörde zu melden ist (vgl. die §§ 8, 9, 14 des Gesetzes vom 31. 12. 1842 — GS. 1843 S. 5; Ministerialerlaß vom 16. 1. 1904 — M. Bl. i. V. S. 40) beziehen sich in der Regel nicht auf einen Zugang durch Geburt oder einen Abgang durch Sterbefall. Ebenso wenig wird dadurch die Namensänderung einer sich verheirateten weiblichen Person betroffen, wenn sie ihren Wohnsitz im Polizeibezirk behält. Andererseits ist es selbstverständlich, daß die polizeiliche Meldeliste auch in den angegebenen Punkten laufend erhalten, daß also die Polizeibehörde von den Standesakten benachrichtigt werden muß. Die Pflicht der Benachrichtigung fällt den Standesbeamten zu. Diese Pflicht ist regelmäßig nach den mir erstatteten Berichten durch lokale Regelung oder Vereinbarung geordnet. Ich will deshalb von einer allgemeinen Vorschrift ablehnen, erwarte aber, daß wo sich etwa Mängel zeigen, die Aufsichtsbehörde deren Behebung sich angelegen sein läßt. Es darf nicht vorkommen, daß Ehefrauen noch längere Zeit unter ihrem Mädchennamen in den polizeilichen Melderegistern geführt werden, wie es lebhafte mehrfach zutage getreten ist. Solche Unrichtigkeiten müssen auch für die Wahllisten, wenn diese auf den Meldelisten beruhen, störend wirken.

L. I. 3091. II.

Dels, den 22. Mai 1924.

Vorstehenden Erlass bringe ich den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnis. Die Herren Standesbeamten haben bereits entsprechende Anweisung erhalten.

Dels, den 5. Juni 1924.

Wegesperrung.

Die Chaussee-Brücke über den Delsbach zwischen Süßwinkel und Kunersdorf wird am 10., 11. und 12. Juni für den öffentlichen Verkehr gesperrt.

K. I. 2066.

Dels, den 4. Juni 1924.

Amtsbezirk Stronn.

Gemäß § 57 der Kreisordnung ist an Stelle des behinder-

ten Amtsvorsteher in Stronn mit der Erledigung der Amtsgeschäfte in der Zeit vom 2. Juni bis 4. Juli d. J. der benachbarnte Amtsvorsteher in Grüttenberg beauftragt worden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

L. I. 3424.

De ls, den 3. Juni 1924.

Optionserklärungen und Verzicht auf die polnische Staatsangehörigkeit auf Grund des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922.

Nachstehende Ausführungen bringe ich zur allgemeinen Kenntnis.

Die Ortsbehörden ersuche ich, den Inhalt derselben in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Die Ortspolizeibehörden weise ich darauf hin, daß die Be-
glebung der Unterschrift auf den von den Berechtigten ver-
fassten schriftlichen Erklärungen von ihnen unentgeltlich vorzu-
nehmen ist. Die Optionsberechtigten sind darauf hinzuweisen,
daß ihre Erklärung bis zum 15. Juli d. J. unbedingt bei dem
Herrn Regierungspräsidenten in Breslau eingegangen sein muß.
Auch sonst wollen die Orts- und Ortspolizeibehörden den Optionsberechtigten in jeder Weise behilflich sein und sie vor allem
bei der Beschaffung der erforderlichen Unterlagen (s. Ziff. 22)
mit Rat und Tat unterstützen.

Optionserklärungen für Polen und Verzichtserklärungen auf die deutsche Reichsangehörigkeit können nur vor polnischen Optionsbehörden abgegeben werden.

Ausführung des Teils II des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922.

1. Die Frist zur Abgabe von Optionserklärungen für die deutsche Reichsangehörigkeit und von Verzichtserklärungen auf die polnische Staatsangehörigkeit (Art. 25 § 4, Art. 26 § 1 Abs. 2, Art. 26 § 3, Art. 32, 39 des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922) endet am 15. Juli 1924.

2. Optionsbehörden sind in Preußen die Regierungspräsidenten und der Polizeipräsident von Berlin, im Auslande die Deutschen Missionen und Berufskonsulate. Nur vor diesen Behörden können gültige Optionserklärungen zu Protokoll abgegeben werden.

3. Die örtliche Zuständigkeit der Optionsbehörden wird durch den Wohnsitz des Optionsberechtigten oder Verzichtenden zur Zeit der Abgabe der Options- oder Verzichtserklärung bestimmt; in Ermangelung eines Wohnsitzes ist der Aufenthaltsort maßgebend.

4. Die Options- und Verzichtserklärungen sind in schriftlicher Form oder zu Protokoll abzugeben.

Die Unterschrift unter den schriftlichen Erklärungen muß innerhalb der Optionsfrist, also bis einschließlich 15. Juli 1924, beigetragen sein, und zwar sind hierzu außer den Notaren alle zur Führung eines Dienstfiegels berechtigten Amtsstellen des Reichs oder eines deutschen Landes befugt. Auf genaue Wohnungsangabe (Bezeichnung von Straße und Hausnummer) ist zu achten.

5. Sowohl den Optanten wie dem Verzichtenden wird die Abgabe seiner Erklärung schriftlich bestätigt. Die Bestätigung kann nur von der Optionsbehörde (oben Ziffer 2) erfolgen.

6. Erklärungen zu Protokoll werden bis einschließlich 15. Juli 1924 in Breslau im Gebäude Albrechtstr. 32, Zimmer 143, vormittags von 9 bis 11 Uhr an allen Werktagen entgegenommen.

7. Das Optionsrecht dürfen nur Personen ausüben, die

a) am 14. Juni 1922 nachweisbar im Besitz der deutschen Reichsangehörigkeit waren (entweder durch Abstammung [Geburt] oder durch Einbürgerung in einem deutschen Lande),

b) am Tage der Abgabe der Erklärung das 18. Lebensjahr vollendet haben,

sofern sie die polnische Staatsangehörigkeit auf Grund der Art. 25 § 1 und Art. 26 § 1 des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien von Rechtswegen erworben haben unter Verlust der deutschen Reichsangehörigkeit.

8. Von Rechtswegen haben die polnische Staatsangehörigkeit erworben und gleichzeitig die deutsche Reichsangehörigkeit verloren alle Personen, die

a) am 15. Juni 1922 ihren Wohnsitz im jetzt polnischen Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes hatten und vor dem 2. Januar 1908 entweder in jetzt Polnisch-Oberschlesien oder in einem anderen als Bestand-

teil Polens anerkannten Gebiet oder im deutsch verbliebenen Teil des oberschlesischen Abstimmungsgebietes ihren Wohnsitz gehabt haben. (Zeitweise Verlegung des Wohnsitzes **außerhalb** der erwähnten Gebiete kommt nicht in Betracht, wenn die Voraussetzungen des Art. 25 § 2a—c des deutsch-polnischen Abkommens vorliegen.)

b) am 15. Juni 1922 ihren Wohnsitz im polnischen Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes hatten und in diesem Gebiete von Eltern geboren sind, die zur Zeit der Geburt dort ihren Wohnsitz hatten.

9. Als **Wohnsitz** einer Person gilt der Ort, an dem der Schwerpunkt ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Lebensverhältnisse liegt. Minderjährige teilen den Wohnsitz der Eltern.

10. Die Option des Ehemannes erstreckt ihre Wirkung auf die Ehefrau, die Option der Eltern (auch der unehelichen Mutter) auf die Kinder, die bis zum 15. Juli 1924 das 18. Lebensjahr nicht erreichen, ferner auf die Kinder, die bis zum Ablauf der Optionsfrist das 18. Lebensjahr vollenden, wenn von ihnen innerhalb der Optionsfrist das Recht auf Widerruf der von den Eltern abgegebenen Optionserklärung nicht geltend gemacht ist.

11. Chefsfrauen, deren Ehe noch besteht, können (auch wenn sie vom Ehemann getrennt leben) nicht selbst optieren, für sie ist vielmehr nach Art. 32 § 1 Abs. 1 des Abkommens die Option des Ehemannes wirksam.

12. Für elternlose Minderjährige unter 18 Jahren sowie für Personen, die entmündigt oder unter vorläufige Bormundschaft gestellt sind, ist das Optionsrecht durch die gesetzlichen Vertreter auszuüben.

13. Ein Recht auf Widerruf steht Personen zu, für die ihr gesetzlicher Vertreter das Optionsrecht ausgeübt hat, wenn die gesetzliche Vertretung vor Ablauf der Optionsfrist fortfällt, sowie Ehefrauen, deren Ehe vor Ablauf dieser Frist aufgelöst worden ist.

Zum übrigen ist die einmal erfolgte Option unwiderruflich.

14. Die Anfechtung einer Optionserklärung ist binnen 2 Monaten nach ihrer Abgabe zulässig, ebenso die Ungültigkeitsklärung einer Optionsurkunde, wenn die Voraussetzungen der Art. 48 und 53 des deutsch-polnischen Abkommens vorliegen.

15. Das Verzichtsrecht auf die polnische Staatsangehörigkeit dürfen Personen ausüben, die

a) am 15. Juni 1922 **außerhalb** jetzt Polnisch-Oberschlesiens (in Deutschland, in Polen außerhalb Polnisch-Oberschlesiens oder im sonstigen Auslande) als deutsche Reichsangehörige ihren Wohnsitz hatten und von Eltern in Polnisch-Oberschlesien geboren sind, die zur Zeit der Geburt im jetzigen Polnisch-Oberschlesien ihren Wohnsitz hatten,

b) am Tage der Abgabe der Erklärung das 18. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie oder ihre Ehefrauen

a) Verwandte auf- oder absteigender Linie haben, die am 15. Juni 1922 einer vor dem 15. April 1921 begründeten Wohnsitz im deutschen oder polnischen Teil des oberschlesischen Abstimmungsgebietes hatten, oder

b) am 15. Juni 1922 mindestens seit dem 15. April 1921 ihren Wohnsitz im deutschen Teil des Abstimmungsgebietes hatten, oder

c) mindestens 15 Jahre einen Wohnsitz im deutschen oder polnischen Teil des Abstimmungsgebietes hatten, oder

d) mindestens 2 Jahre vor dem 15. Juni 1922 im polnischen Teil des Abstimmungsgebietes Grundbesitz oder ein gewerbliches Unternehmen erworben haben, sofern sie den Grundbesitz selbst bewirtschaften oder das Unternehmen selbst leiten.

Diese Personen haben auf Grund des Art. 26 § 2 zu der deutschen Reichsangehörigkeit seit dem 15. Juni 1922 die polnische Staatsangehörigkeit von Rechtswegen hinzuerworben, sie behalten diese bis zur Aushändigung einer Verzichtsurkunde, längstens bis 15. Juli 1924.

16. Wird von diesen Personen eine Verzichtserklärung während der Optionsfrist nicht abgegeben, so verlieren sie, falls sie ihren Wohnsitz in Deutschland haben, von Rechtswegen die polnische Staatsangehörigkeit und behalten allein die deutsche Reichsangehörigkeit, es sei denn, daß sie sich bis 15. Juli 1924 in die Register des für ihren Wohnsitz zu-

- ständigen polnischen Konsulats als polnische Staatsangehörige haben eintragen lassen. In diesem Falle behalten sie die polnische Staatsangehörigkeit und verlieren die deutsche Reichsangehörigkeit.
17. Haben diese Personen ihren Wohnsitz in Polen, so verlieren sie von Rechts wegen die deutsche Reichsangehörigkeit und behalten allein die polnische Staatsangehörigkeit, es sei denn, daß sie ihre Eintragung als deutsche Reichsangehörige in die Register des zuständigen deutschen Konsulats beantragt haben. In diesem Falle behalten sie allein die deutsche Reichsangehörigkeit und verlieren die polnische Staatsangehörigkeit.
18. Haben diese Personen ihren Wohnsitz im Auslande außerhalb Polens, so bleibt ihre doppelte Staatsangehörigkeit bestehen, falls sie nicht bis 15. Juli 1924 auf die polnische Staatsangehörigkeit ordnungsmäßig verzichtet.
19. Ein Recht auf Option oder Verzicht steht im oberschlesischen Abstimmungsgebiet vor dem 15. Juni 1922 geborenen Personen nicht zu, deren Staatsangehörigkeit sich nicht feststellen läßt. Diese Personen gelten als Angehörige des Staates, an den der Geburtsort infolge der Teilung Oberschlesiens gefallen ist.
20. Wer glaubhaft macht, daß er infolge einer Anordnung, den Ort oder das Land zu verlassen, infolge körperlichen Zwanges oder infolge unmittelbarer Bedrohung seiner Person oder seines Vermögens nach dem 9. November 1918 seinen Wohnsitz im polnischen oder deutschen Teile des Abstimmungsgebietes aufgegeben und ihn bis einschließlich 15. Januar 1924 dahin zurückverlegt hat, (in der Regel wird in solchen Fällen der Flucht nicht der Wohnsitz, sondern der Aufenthalt verlegt sein), ist so anzusehen, als hätte er seinen Wohnsitz nicht verlassen. Wer nach dem 9. November 1918 seinen Aufenthalt vom Orte des Wohnsitzes in dem einen Teile des Abstimmungsgebietes nach dem anderen verlegt hat, ist im Zweifelsfalle so zu behandeln, als hätte er seinen Wohnsitz nicht aufgegeben (Art. 30 des Abkommens).
21. Für die Abgabe der schriftlichen Optionserklärung wird das Muster, Anlage 1, für die Abgabe einer schriftlichen Verzichtserklärung das Muster, Anlage 2, empfohlen.
22. Den Erklärungen auch zu Protokoll sind in jedem Falle zur Begründung des auszuübenden Rechts beizufügen:
- Heiratsurkunde mit vollständigen Personalien (bei Ehegatten) und Geburtsurkunden der Kinder eventuell Familienstammbuch,
 - Geburtsurkunde des Erklärenden, gegebenenfalls Taufchein,
 - Belege für die Staatsangehörigkeit am 15. Juni 1922 und Bescheinigungen über den Wohnsitz im oberschlesischen Gebiet vor dem 2. Januar 1908 und nach diesem Zeitpunkte bis einschließlich 15. Juni 1922.
- Für die Ausstellung von behördlichen Bescheinigungen zum Nachweise des Optionsrechts dürfen sowohl deutscher wie polnischerseits Gebühren nicht erhoben werden (Art. 51 des Abkommens).
- Sollten die geforderten Urkunden nachweisbar nicht beigebracht werden können, so ist die Entgegennahme einer eidesstattlichen Versicherung der Richtigkeit aller Angaben zulässig.
- Die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung ist strafbar.
23. Die Wirkungen der Option treten nach Art. 49 § 2 des Abkommens erst mit der Aushändigung der Optionsurkunde ein. Mit dieser erwirkt der Optant nicht nur die deutsche Reichsangehörigkeit, sondern auch seine frühere Landesangehörigkeit wieder.

Anlage 1.**Schriftliche Optionserklärung für Deutschland.**

Auf Grund des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 optiere ich hiermit für die deutsche Reichsangehörigkeit.

Vor- und Zuname (bei Frauen auch der Geburtsname)

Datum der

Geburt Ort der Geburt

Beruf Vor- und Zuname der Eltern

Wohnsitz am Tage der Optionserklärung
Wohnsitz am 15. 6. 1922

Wohnsitz vor dem 2. 1. 1908:

- in Polnisch-Oberschlesien (Ort) vom bis zum
- im jetzigen Polen außerhalb des oberschlesischen Abstimmungsgebietes (Ort) vom bis zum
- im deutschverbliebenen Teil des oberschlesischen Abstimmungsgebietes (Ort) vom bis zum

Wohnsitz in der Zeit vom 1. 1. 1908

bis zum 15. 6. 1922:

- in Polnisch-Oberschlesien (Ort) vom bis zum
- im jetzigen Polen außerhalb im oberschlesischen Abstimmungsgebietes (Ort) vom bis zum
- im deutschverbliebenen Teil des oberschlesischen Abstimmungsgebietes (Ort) vom bis zum

Im Falle der zeitweisen Aufgabe des Wohnsitzes in den erwähnten Gebieten zwischen dem 1. 1. 1908 und dem 15. 6. 1922.

- vorübergehend wohnhaft in (Ort) vom bis zum
- haben während der Abwesenheit nächste Verwandte auf- oder absteigende Linie, oder falls diese nicht mehr leben, ihre nächsten Seitenverwandten bis zum 3. Grade (gegebenenfalls welche und wo) ihren Wohnsitz in jenen Gebieten beibehalten?

c) ist die vorübergehende Aufgabe des Wohnsitzes erfolgt zwecks Erfüllung der Wehrpflicht, zwecks beruflicher Ausbildung oder infolge schwerer Erkrankung?

Staatsangehörigkeit (deutsche Landesangehörigkeit) am 14. 6. 1922 Staatsangehörigkeit am Tage der Optionserklärung: Polnische.

- Die Optionserklärung erstreckt sich auf
- meine Frau (Vor- und Zuname sowie Geburtsname) geboren am in
 - folgende Kinder (Vor- und Zuname, Ort und Datum der Geburt der Kinder unter 18 Jahren und der zum Haushalte des Optierenden gehörigen minderjährigen Kinder unter 18 Jahren)

Zur Begründung meines Optionsrechts überreiche ich folgende Urkunden (Geburtschein, gegebenenfalls Taufchein, Heiratsurkunde, Belege für Staatsangehörigkeit und Wohnsitz usw.) Falls derartige Urkunden nicht beigebracht werden können:

Gleichzeitig versichere ich hiermit an Eides statt, daß meine obigen Angaben auf Wahrheit beruhen — benenne ich für die Richtigkeit meiner obigen Angaben als Zeugen

Ich bitte um Aushändigung einer Optionsurkunde.

(Ort und Datum)

(Unterschrift des Optionsberechtigten)

(Beglaubigung der Unterschrift)

(Siegel).

*) Nicht auszufüllen von Personen, die in Polnisch-Oberschlesien von dort zur Zeit ihrer Geburt wohnhaften Eltern geboren sind und dort am 15. Juni 1922 ihren Wohnsitz hatten.

Anlage 2.

Schriftlicher Verzicht auf die polnische Staatsangehörigkeit.
(Art. 26, § 3 des deutsch-polnischen Abkommens über Ober-Schlesien.)

Vor- und Zuname (bei Frauen auch Geburtsname)
Kreis Land
geboren am im jetzigen Polnisch-Ober-Schlesien, und zwar in Kreis
als Sohn — Tochter — des und der geb.
habe am 15. 6. 1922 meinen Wohnsitz außerhalb Polnisch-Oberschlesiens gehabt, und zwar in Kreis Land
Am 15. 6. 1922 war ich (preußischer, bayerischer usw.) Staatsangehöriger, somit deutscher Reichsangehöriger.
Außerdem bin ich polnischer Staatsangehöriger gemäß Art. 26, § 2a-b-c-d des deutsch-polnischen Abkommens über Ober-Schlesien. (Darlegung der betreffenden tatsächlichen Verhältnisse)

Ich verzichte hiermit auf die polnische Staatsangehörigkeit. Dieser Verz. erstreckt sich auf
a) meine Ehefrau (Vor- und Zuname, sowie Geburtsname) in geboren am
b) folgende Kinder (Vor- und Zuname, Ort und Datum der Geburt der Kinder unter 18 Jahren und der zum Haustande des Optierenden gehörigen minderjährigen Kinder über 18 Jahren)

Zur Begründung meines Verzichtsrechtes überreiche ich folgende Urkunden (Geburtschein, gegebenenfalls Taufchein, Heiratsurkunde, Unterlagen über Staatsangehörigkeit, Wohnsitz usw.)

(Falls derartige Urkunden nicht vorgelegt werden können). Gleichzeitig versichere ich hiermit an Eides statt, daß meine obigen Angaben auf Wahrheit beruhen — benenne ich für die Richtigkeit meiner obigen Angaben als Zeugen

in Kreis
(Ort, Datum). (Unterschrift des Verzichtenden).
(Beglaubigung der Unterschrift).
(Siegel).

W. 1455. Oels, den 10. Mai 1924.

Aufnahme von Fürsorgezöglingen in Familienpflege.

Die immer mehr zunehmende Arbeitslosigkeit mit ihren traurigen Begleiterscheinungen in wirtschaftlicher und sittlicher Hinsicht hat den Zufluss solcher Fürsorgezöglinge erheblich gesteigert, für die die Familienpflege in erster Linie in Frage kommt.

Es müssen daher geeignete Familien gefunden werden, in denen die nicht verwahrsamen Fürsorgezöglinge Aufnahme finden können. Besonders fehlt es an solchen Pflegestellen für Kinder bis zum 10. Lebensjahr.

Zur Aufnahme solcher Fürsorgezöglinge kommen aber nur Familien in Frage, die für eine ernst religiös-sittliche Erziehung Gewähr bieten, in durchaus geordneten Verhältnissen leben und ausreichende Wohnung haben, wobei Familien, die auf dem Lande wohnen und Landwirtschaft oder Gärtnerei betreiben, bevorzugt werden.

Hier eröffnet sich ein dankbares Arbeitsfeld für die freie Liebestätigkeit, und die Fürsorgeerziehung erhält die Stellung, die der Gesetzgeber ehedem wollte, sie soll auch eine Wohltat in vorbeugendem Sinne sein können.

Neben den Kosten der notwendigen Bekleidung und den Arzt- und Arzneikosten in Krankheitsfällen wird für die in Familienpflege untergebrachten Fürsorgezöglinge ein Pflegegeld gezahlt, welches beträgt:

1. für Zöglinge bei Selbstversorgern:
unter 10 Jahre alt, täglich 30 Pfg.;
über 10 Jahre alt, täglich 20 Pfg.;
über 12 Jahre alt, kein Pflegegeld, sondern nur Bekleidungs- und etwa notwendige Arzt- und Arzneikosten;
2. für Zöglinge bei nicht Selbstversorgern:
unter 10 Jahre alt, täglich 40 Pfg.;
über 10 Jahre alt, täglich 30 Pfg.;
über 12 Jahre alt, kein Pflegegeld, sondern nur Bekleidungs- und etwa notwendige Arzt- und Arzneikosten.

Neben der finanziellen Leistung kann der Zögling zu den für sein Alter und Geschlecht passenden häuslichen und ländlichen Arbeiten verhendet werden.

Familien, die einen Fürsorgezögling aufnehmen wollen, können sich im Kreiswohlfahrtsamt (Landratsamt) Zimmer Nr. 18 melden oder mit dem zuständigen Herrn Geistlichen ihres Bezirks in Verbindung treten.

G.-Nr. VI. K. D. 418/24.

Breslau, den 28. März 1924.

Nach der Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 4. 3. 1924 wird den Ausgabestellen in der Angestelltenversicherung eine von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte zu zahlende Entschädigung von 5 Rentenpfennigen für jede ausgestellte Versicherungskarte gewährt.

Die Landesversicherungsanstalt Schlesien ersucht ergebnis, die unterstellten Quittungskartenausgabestellen darauf hinzuweisen, daß nach der ministeriellen Anweisung vom 20. 11. 1911 betr. die Quittungskartenausgabe für die Invalidenversicherung, die Ausgabe der Quittungskarten zur Invalidenversicherung weiterhin allgemein kostenfrei zu erfolgen hat. Die gleichen Gebühren von 5 Rentenpfennigen dürfen nach Ziffer 34 dieser Anweisung ausnahmsweise dann erhoben werden, wenn

- a) der Versicherte den Umtausch der Quittungskarte beantragt, bevor in der Quittungskarte für mindestens 30 Wochen Beitragsmarken verwendet sind,
- b) der Arbeitgeber die Ausstellung der Quittungskarte beantragt, weil der Versicherte selbst die rechtzeitige Beschaffung einer Karte zu Unrecht unterlassen hat. Beantragt der Arbeitgeber die Ausstellung der Quittungskarte im Auftrage des Versicherten, so sind auch in diesem Falle Kosten nicht zu fordern.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Schlesien.

K. VI. 54.

Oels, den 5. Juni 1924.

Öffentliche Aufforderung
zur Abgabe einer Steuererklärung für die Veranlagung zur Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital (für das Kalenderjahr 1923) zum Zwecke der Feststellung der Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 1924.

I. Zur Abgabe einer Steuererklärung sind verpflichtet: alle gewerbesteuerpflchtigen Unternehmen, die im Bezirk des Gewerbesteuerausschusses für den Kreis Oels, mit Ausnahme der Stadt Oels eine Betriebsstätte unterhalten, wenn sie am 31. 12. 1923 ein Vermögen von mehr als 4800 Goldmark besessen haben.

II. Die hiernach zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichteten werden aufgefordert, die Steuererklärung unter Benutzung des vorgeschriebenen Vordrucks in der Zeit vom 10. bis 30. Juni 1924 bei dem Vorsitzenden des Gewerbesteuerausschusses, in dessen Bezirk sich der Sitz oder die Leitung des Unternehmens befindet, einzureichen. Vordrucke für die Steuererklärung gehen den Gewerbesteuerpflchtigen durch die Ortsbehörden zu. Sie können auch von dem unterzeichneten Vorsitzenden des Gewerbesteuerausschusses bezogen werden.

Die Steuererklärung ist schriftlich — zweckmäßig eingeschrieben — einzureichen oder mündlich dem Vorsitzenden des zuständigen Gewerbeausschusses gegenüber abzugeben.

Die Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung ist vom Empfang eines Vordrucks zur Steuererklärung nicht abhängig.

III. Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, kann mit Geldstrafen zur Abgabe der Steuererklärung angehalten werden; auch kann ihm ein Zuschlag bis zu 10 v. H. der festgesetzten Steuer auferlegt werden. Die Hinterziehung oder der Versuch einer Hinterziehung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital wird mit Geldstrafe

bestraft, auch kann auf Gefängnis erkannt werden; ein fahrlässiges Vergehen gegen die Steuergesetze (Steuergefährdung) wird ebenfalls bestraft.

**Der Vorsitzende des Gewerbesteuerausschusses
für den Bezirk des Kreises Oels.**

Oels, den 5. Juni 1924.

Die Ortsbehörden werden ersucht, vorstehende öffentliche Aufforderung den in Frage kommenden Gewerbesteuerpflchtigen in ortsüblicher Weise zur Kenntnis zu bringen.

**Der Vorsitzende des Gewerbesteuerausschusses
des Kreises Oels.**

K. VI. 40.

Oels, den 28. Mai 1924.

Gewerbesteuervorauszahlungen für 1924.

Diejenigen Ortsbehörden, welche sich mit der Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 9. d. Mts. — Kreisblatt Seite 114 — betreffend Einreichung eines Verzeichnisses der vorhandenen gewerbesteuerpflchtigen Betriebe, welche zur Abgabe einer Gewerbesteuervoranmeldung nach Muster C verpflichtet sind, im Rückstande befinden, werden hiermit an die Erledigung der Verfügung erinnert.

Ich erwarte Eingang der Nachweisung innerhalb 5 Tagen.

**Der Vorsitzende des Gewerbesteuerausschusses
des Kreises Oels.**

K. I. 1903.

Oels, den 3. Juni 1924.

Mitteilung der Gewerbesteuergundbeträge.

Die Magistrat und Gemeindevorstände mache ich auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 1. Mai d. J., Seite 97, aufmerksam und ersuche, mir die Summe der Gewerbesteuergundbeträge von den im Monat Mai tatsächlich geleisteten Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuern **pünktlich bis 10. Juni dieses Jahres** mitzuteilen. Fehlanzeige ist erforderlich.

Die für den Monat April noch rückständigen Mitteilungen sind nunmehr binnen der gleichen Frist nachzuholen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

U. 934.

Oels, den 30. Mai 1924.

**Landwirtschaftliche Unfallverhütungsvorschriften
für das Bauwesen.**

Die große Zahl der baulichen Mängel in den landwirtschaftlichen Haupt- und Nebenbetrieben und der durch sie verursachten Unfälle läßt besondere Maßnahmen zur Behebung dieses Mäßigstandes angezeigt erscheinen.

Die Ortspolizeibehörden werden erneut ersucht, auf die Bauunternehmer und Bauberatungsstellen dahin einzurufen, daß sie die Baupläne auch hinsichtlich der Unfallverhütungsvorschriften prüfen und bei den Baubefestigungen die erforderlichen Anordnungen zum Schutz der Versicherten treffen.

Gegebenenfalls genügt eine entsprechende Mitteilung an die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, die dann durch ihre technischen Aufsichtsbeamten die Beseitigung der Mängel veranlassen würde. Die Unfallverhütung dürfte zweifellos durch solche Maßnahmen sehr gefördert werden. Denn gerade während der Bauzeit lassen sich die erforderlichen Schutzvorrichtungen besser und billiger herstellen, weil das Material in der Regel vorhanden ist und die geeigneten Handwerker zur Stelle sind.

Abschriften der Unfallverhütungsvorschriften für das Bauwesen werden vom Kreisausschuß unentgeltlich abgegeben.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

U. 933.

Oels, den 30. Mai 1924.

Landwirtschaftliche Unfallversicherung.

Mit Bezug auf die Kreisblattbekanntmachung vom 8. Mai 1924 — Kreisblatt Seite 106 — werden die Herren Gutsvorsteher, welche die Beitragsumlage der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung noch nicht gezahlt haben, ersucht, die Beiträge nunmehr bis spätestens zum 10. Juni d. J. an die Landeshauptkasse abzuführen.

Bis zur gleichen Frist erwarte ich die Rücksendung der Heberollen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

U. 951.

Oels, den 31. Mai 1924.

Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung.

Die Schlesische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft hat nunmehr die Reitumlage zur Unfallversicherung für das Jahr 1923 festgesetzt. Für den Sektionsbereich Oels entfällt auf 1 Mt. Grundsteuer ein Beitrag von 22 Goldpfennigen. Der Mindestbetrag beträgt 20 Goldpfennige.

Nachdem die Heberollen den Herren Gemeindevorstehern bereits zugegangen sind, ersuche ich die Einziehung der Beiträge baldigst vorzunehmen. Die Aufführung der Beiträge (abzüglich der Hebegebühren) hat entweder in bar oder mittels der beigelegten Zahlfalte bis spätestens zum 20. Juni d. J. an das Kreisrechnungamt Oels zu erfolgen.

Die letztmalig durch die alte Heberolle zur Erhebung gelangenden Beiträge sind in Spalte „Beiträge für das Rechnungsjahr 1923“ (durch Ueberschreiben der für die Vorschüsse umlagenten Zahlen) vermerkt worden, soweit nicht für in Berlin geratene Listen neue Heberollen angefertigt worden sind. Ich weise auch darauf hin, daß die mit dem neu aufgestellten Unternehmerverzeichnis eingereichten Veränderungsanzeigen auf diese nachträgliche Beitragsumlage ohne Einfluß sind.

Diese Veränderungsanzeigen dienen lediglich als Unterlagen für die neuen Heberollen der ertmaligen Beitragsumlage für 1924, die nachträglich im nächstfolgenden Jahr erhoben wird. Gemäß §§ 30 bis 33 der Sätze ist der im Laufe des Jahres eingetretene Wechsel in der Person der Betriebsunternehmer oder Veränderungen in den Betrieben **alljährlich bis zum 1. Oktober** durch den Gemeinde- bzw. Gutsvorsteher dem Sektionsvorstand (Kreisausschuß) anzugeben.

Die Heberolle ist während zweier Wochen zur Einsicht der Beteiligten auszulegen und der Beginn dieser Frist auf ortsübliche Weise bekanntzumachen. Hierbei sind die Betriebsunternehmer darauf aufmerksam zu machen, daß sie binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung gegen die Beitragsberechnung bei dem Sektionsvorstande, d. i. dem Kreisausschuß zu Oels, Einspruch erheben können.

Zernerweise ich auf § 1026 der Reichsversicherungsvorschrift hin, wonach die Gemeinden für diejenigen Beiträge haften und sie miteinzuzahlen haben, bei denen der wirkliche Ausfall oder die fruchtbare Zwangsvollstreckung nicht nachgewiesen werden kann.

Zugleich mit der Aufführung der Beiträge ist auch die Heberolle wieder an den Kreisausschuß zurückzusenden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

L. II. 337.

Oels, den 30. Mai 1924.

Einmalige Ergänzungszuschüsse an Schulverbände.

Unter Hinweis auf meine im Kreisblatt Seite 96 von 1923 abgedruckte Bekanntmachung über Ergänzungszuschüsse ersuche ich die leistungsschwachen Schulverbände bis 20. Juni 1924 eingehend begründete Anträge einzureichen. Spalte 4 des im Kreisblatt Seite 96 von 1923 abgedruckten Musters ist wie folgt zu ändern: „Die Schullasten für 1924 betragen“. In dem Antrag ist außerdem genau anzugeben, wieviel Prozent Zuschlag die zum Schulverband gehörenden Gemeinden zu der Grundvermögenssteuer erheben. Auf die eingehende Begründung der Anträge mache ich hiermit nochmals aufmerksam.

Berlin, den 3. Mai 1924.

Berordnung

über die Verarbeitung von Kartoffeln in Brennereien.

Vom 3. Mai 1924.

(Veröffentlicht in der am 9. Mai ausgegebenen Nr. 34 des R. G. Bl. Teil 1 Seite 430.)

Aufgrund der §§ 3, 4 der Berordnung über Kartoffeln vom 24. August 1920 (R. G. Bl. Seite 1609) wird verordnet:

Die Berordnung über die Beschränkung der Verarbeitung von Kartoffeln in Brennereien vom 29. September 1921 (R. G. Bl. Seite 1274) in der Fassung des Artikels 1 der Berordnung über die Beschränkung der Verarbeitung von Kartoffeln vom 3. Oktober 1923 (R. G. Bl. I Seite 931) wird aufgehoben.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

Graf v. Seckendorff.

Veröffentlicht.

K. I. 1889.

Oels, den 31. Mai 1924.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

L. I. 3306.

Oels, den 24. Mai 1924.

Fischerei, Bestellung von Fischereiauffsehern.

Mit Rücksicht auf die Finanzlage des Staates können staatlicherseits Fischereiauffseher nur noch ganz ausnahmsweise in besonders begründeten Fällen eingestellt werden. Dadurch wird die Aufführung und der Schutz der Fischerei, welche für die Binnengewässer gemäß § 119 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 den Ortspolizeibehörden obliegt, diesen in der Hauptsache allein überlassen, soweit nicht einzelne Befugnisse an Oberfischmeister übertragen werden. (Vergl. Ausführungsanweisung zum Fischereigesetz — 9. Abschnitt.)

Zum Interesse der Fischereiberechtigten und Fischereipächter liegt es aber in erster Linie, durch Anstellung eigener Fischereiauffseher den Schutz der Fischerei wirksam zu unterstützen.

Diese **privaten Fischereiauffseher**, die den Anweisungen des staatlichen Oberfischmeisters und den vom Staat bestellten Fischereibeamten gemäß § 119 Abs. 7 des Fischereigesetzes folge zu leisten haben, können auf Antrag von den Staatsbehörden amtlich verpflichtet werden, vorausgesetzt, daß gegen ihre Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen, und sie über eine gewisse geschäftliche Gewandtheit verfügen.

Die Vollziehung der Verpflichtung (und zwar durch Handschlag an Eidesstatt) ist den Landräten übertragen.

Durch die amtliche Verpflichtung erhalten diese privaten Fischereiauffseher eine rechtlich bevorzugte Stellung. Es stehen ihnen nämlich die zum Schutz der Beamten erlassenen gesetzlichen Bestimmungen — vor allem § 113 R. Str. G. B. — bei der Ausübung ihres Aufsichtsdienstes zur Seite. Ihre Amtshandlungen unterliegen sinngemäß auch den für Amtsvergehen und Amtsverbrechen bestehenden Strafvorschriften (§§ 331 pp. Str. G. B.).

Die privaten amtlich verpflichteten Fischereiauffseher sind lediglich als Hilfspolizeibeamte — wie die Feld- und Forsthüter im Sinne des Gesetzes vom 1. April 1880 — anzusehen; die Eigenschaft als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft bestehen sie also nicht. (Nur unmittelbare planmäßige preußische Staatsbeamte, die die Fischereiaufsicht auch im Nebenaufgabe ausüben, können zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft ernannt werden.)

Eine wichtige Aufgabe der privaten amtlich verpflichteten Fischereiauffseher besteht in der Überwachung der Fischereischeme und der Erlaubnischeine zum Fischfang.

Auf Grund des § 123 des Fischereigesetzes haben die genannten Auffseher ferner das Recht — um strafbare Handlungen im Sinne der §§ 125 bis 128 des Gesetzes vom 11. Mai 1916 zu verhüten — zu jeder Zeit die beim Fischfang gebrauchten Fanggeräte, die Fanggeräte und Fische in Fischereifahrzeugen sowie Fischbehälter in **offenen** Gewässern zu untersuchen, um festzustellen, ob die fischereigesetzlichen und fischereipolizeilichen Anordnungen — z. B. die Bestimmungen über die Mindestmaße der Netze — befolgt werden. Dieses durch den § 123

a. a. D. gegebene Durchsuchungsrecht ist aber streng von dem **Hausdurchsuchungsrecht zu unterscheiden**, zu dem die amtlich verpflichteten Fischereiauffseher nicht befugt sind. Die amtlich verpflichteten Fischereiauffseher sind aber befugt, die Fischereigeräte den Fischfreveln vorläufig wegzunehmen, damit diese an der Fortsetzung von strafbaren Handlungen verhindert werden.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß die amtlich verpflichteten Fischereiauffseher, Fischfreveler, die der Flucht verdächtigt sind oder deren Persönlichkeit nicht festgestellt werden kann, vorläufig festnehmen dürfen, um sie der nächsten Polizeibehörde sofort zuzuführen. (Dieses Recht ist im übrigen durch den § 127 der Strafprozeßordnung auch jeder Privatperson gegeben, die jemand bei einer strafbaren Handlung auf frischer Tat antrifft oder verfolgt.)

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, die in Betracht kommenden Fischereiberechtigten und Fischereipächter auf obige Ausführungen besonders hinzuweisen und ihnen die Anstellung und Verpflichtung von Fischereiauffsehern in ihrem eigenen Interesse nahezulegen.

Anträge auf Verpflichtung solcher Auffseher sind mir vorzulegen. Dabei sind die Personalien der zu Verpflichtenden genau anzugeben und zwar: Name, Stand, Wohnort des Fischereiauffsehers, Bezeichnung des Gewässers, in dem die Fischereiaufschicht ausgeübt wird, die Grenzen des Aufsichtsbezirkes, Name und Wohnort der Person, die den Fischereiauffseher bestellt hat, und Eigenschaft der bestellenden Person (z. B. Fischereiberechtigter oder -Pächter usw.), Angabe, seit wann die Funktionen als Fischereiauffseher ausgeübt werden, Datum und Nummer der Ernennungsverfügung zum Fischereiauffseher und eine Spalte „Bemerkungen“, die gegebenenfalls mit entsprechenden Vermerkten zu versehen ist.

Von jedem Wechsel in der Person des Fischereiauffsehers ist mir jedesmal sofort Anzeige zu machen.

Die amtlich verpflichteten Fischereiauffseher haben gemäß Ziffer 5 der Ausführungsanweisung vom 16. März 1918 zum Fischereigesetz im äußersten Dienst Dienstmütze und ein ihr Amt bezeichnendes metallenes Schild bei sich zu tragen.

Diese Schilder sollen einheitlich hergestellt und amtlich abgegeben werden. Das mit einer Schnur versehene Schild wird zweckmäßig in der Westentasche getragen oder an der Innenseite des Rockes befestigt.

Um eine Übersicht über die Zahl der erforderlichen Schilder, welche von mir bei dem Herrn Regierungspräsidenten rechtzeitig bestellt werden müssen, zu gewinnen, ist es notwendig, daß die erstmaligen Anträge auf Verpflichtung von Fischereiauffsehern an mich spätestens bis 30. Juni d. J. zur Vorlage kommen.

Die Ortspolizeibehörden wollen mir daher bis zum 30. Juni d. J. derartige Anträge vorlegen oder mir anzeigen, daß Anträge nicht gestellt werden, eine Anstellung von Fischereiauffsehern in ihrem Bezirk auch nicht in Frage kommt.

Der Landrat. Dr. Urdell.

Selbstschutz durch Handfeuerlöscher Minimax

Stets löschenbereit, unabhängig von Wassermangel, leicht handlich, langjährig haltbar.

In der Praxis:

Am 1. April 1924, 1 Uhr, gerieten auf dem Boden des Fabrikgebäudes durch unbekannte Ursache Zentrifugen in Kisten in Brand. Derselbe war schon ziemlich weit vorgeschritten, als der Minimax - Apparat in Tätigkeit trat. Nach dessen Eingriff erstickte selbiger sofort die Flammen und nach innerhalb $1\frac{1}{2}$ Stunde war der Brand beseitigt. Daß die Flammen nicht weiter um sich griffen haben, kann ich nur allein dem Minimax-Apparat verdanken.



Oels, den 1. April 1924.

Hermann Menzel, Maschinenfabrik
gez. Unterschrift.

Über 68000 Entstehungsbrände wurden bisher urkundlich nachweisbar mit Minimax gelöscht.
Verlangen Sie Sonderdruckschrift: „**S. 16**“.

Minimax

Berlin NW 6 Schiffbauerdamm 20

Magerleit
Schöne volle Körperform durch uns. orient. Kraftpillen (für Damen prachtvolle Büste) preisgekr. mit gold. Medaille u. Ehrendipl., in kurzer Zeit große Gewichtszun. 25 Ihr. weltbekannt. Garant. unschädlich. Herzlich empfohlen. Streng recell. Viele Dantidreib. Preis Packg. (100 Stück) G.-M. 2,75. Porto extra, Postanw. od. Nachn. Dr. Franz Steiner & Co., G.m.b.H., Berlin W. 30/497

Metallbetten
Stahlmatr., Kinderbetten
dir. an Priv. Katal. 17 L. fr.
Eisenmöbelfabrik Suhl,
(Thüringen).